

Öffentliche Bekanntmachung

bekanntgemacht am 03.07.2020 im
Amtsblatt Höri Woche;
nachrichtlich veröffentlicht Internet
www.gaienhofen.de 03.07.2020

Satzung der Gemeinde Gaienhofen über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Kirchgasse, 2. Änderung“ der Gemarkung Horn Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaienhofen hat am 23.06.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Kirchgasse, 2. Änderung“ der Gemarkung Horn als Satzung nach § 13a Baugesetzbuch - BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan zusammen mit den erlassenen örtlichen Bauvorschriften „Kirchgasse, 2. Änderung“ Horn treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Bebauungsplan und örtlichen Bauvorschriften können mit allen Satzungsbestandteilen während der üblichen Dienststunden im Rathaus Gaienhofen, 1. OG, Zimmer 3.01, Auf der Breite 1 in 78343 Gaienhofen eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften und ihre Begründung einsehen und kostenlos Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Die Satzung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften mit allen Bestandteilen steht zudem auf der Internetseite der Gemeinde Gaienhofen <https://www.gaienhofen.de/de/rathaus/bauen/bauleitplanung> zur Einsicht bereit.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist aus dem nachfolgend nachrichtlich abgedruckten Übersichtslageplan ersichtlich. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus dem zur Satzung gehörenden Rechtsplan vom 24.06.2020.

Der Bebauungsplan weicht von den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes (FNP) ab. Die geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung wird hierdurch jedoch nicht beeinträchtigt. Entsprechend der bereits bestehenden Nutzung wird das Plangebiet als „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Beherbergungsgewerbe“ bzw. „Hotel“ ausgewiesen. Die im FNP dargestellte Nutzung „M“ (gemischte Bauflächen) wird für den Bereich der Bebauungsplanänderung im Wege der Berichtigung angepasst werden (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Gaienhofen, 01.07.2020
Uwe Eisch
Bürgermeister

Hinweise:

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Soweit die Satzung zu Bebauungsplan/Örtliche Bauvorschriften unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen ist, gilt die Satzung ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 GemO). Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- wenn vor Ablauf der genannten Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Gaienhofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Gaienhofen, Auf der Breite 1, 78343 Gaienhofen geltend zu machen.

Übersichtslageplan B.Plan „Kirchgasse, 2. Änderung“ Horn

